

Informationen zur Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

–

„Fachbezogene Pauschale der Stadt Warendorf“

1. Zuwendungsvoraussetzung

1.1. Im Rahmen dieses Programmes werden nur Maßnahmen an Denkmälern bezuschusst, die gemäß §§ 4 und 5 DSchG NW (vorläufig) unter Schutz gestellt sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie von in Denkmalbereichen liegenden Objekten dienen. Eine entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis im Sinne des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) muss vorliegen.

(1) Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen:

- zum Erhalt von Denkmalsubstanz (Restaurierungsmaßnahmen, Konservierungsmaßnahmen),
- zum Erhalt des Erscheinungsbildes eines Denkmals,
- zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes eines Denkmals (wie z.B. Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungsmaßnahmen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen; Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung; Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild),
- bei in Denkmalbereichen liegenden Objekten, Maßnahmen die dem Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung (z.B. die das charakteristische Erscheinungsbild prägende Elemente sowie Substanzerhalt) dienen,
- Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

(2) Nicht förderfähig sind:

- Modernisierungsmaßnahmen (z.B. energetische und technische Ertüchtigung)
- Erneuerung von Heizungs- und/oder Elektroanlagen

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.
- 3.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die gewährten Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 7.500,00 Euro nicht überschreiten.
- 3.3. Eigene Arbeits- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgaben in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Bei freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten können 15,00 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten gem. HOAI anzusetzen. Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.
- 3.4. Die fachbezogene Pauschale darf nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die bereits aus anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der europäischen Union gefördert werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Die Stadt Warendorf entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.
- 4.2. Antragberechtigt sind private Denkmaleigentümer.
- 4.3. Anträge zur Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen) beizufügen.
- 4.4. Für die Förderung der Maßnahme ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erforderlich.
- 4.5. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Antragsteller / der Antragstellerin und der Stadt Warendorf abzuschließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum der zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
- 4.6. Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warendorf anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens **bis zum 31.10.** des Jahres vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstigen Zahlungsnachweise im Original beizufügen.

- 4.7. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 4.8. Zuständigen Vertretern der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warendorf ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
- 4.9. Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
- 4.10. Ein Zuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis und des Förderbescheides begonnen wurde.
- 4.11. Eine Nachförderung von z.B. nachträglich entstandenen Mehrkosten ist nicht möglich.

5. Rückforderung einer gewährten Förderung

- 5.1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder unrichtiger Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.
- 5.2. Dies gilt insbesondere bei Missachtung technischer wie auch gestalterischer Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme.
- 5.3. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden